A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 25 · Prenzlau, den 18. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) am 14.11.2023

Seite 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) am 28.11.2023

Seite 4: Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreistags (6. Wahlperiode) am 12.12.2023

Seite 12: Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2021

Seite 12: Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2021

Seite 12: Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2024

Seite 14: 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (4. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Seite 14: Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Seite 24: 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (15. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Seite 24: Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Seite 26: 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgnung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 15. Dezember 2022

Seite 27: 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgnung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 15. Dezember 2022

Seite 28: 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgnung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 15. Dezember 2022

Seite 29: 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Westuckermark für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014

Seite 30: 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Westuckermark für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014

Seite 31: 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016

Seite 32: 26. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)

Seite 33: Feststellung des Jahresabschlusses 2021, sowie Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

Seite 33: 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Seite 34: Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Seite 35: Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Kehrbezirkes UM 001

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 27. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 14.11.2023

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 11: Förderung des Projektes „Lebensstart – Elternbegleitung in den Frühen Hilfen" als präventives niedrigschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark im Jahr 2024
Vorlage: BV/172/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortführung des Projektes „Lebensstart – Elternbegleitung in den Frühen Hilfen" im Landkreis Uckermark in Trägerschaft des Angermünder Bildungswerkes e.V. im Jahr 2024, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Weiterführung des Projektes "Lerngruppe plus" im Landkreis Uckermark in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt
Vorlage: BV/179/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die weitere Förderung des Projektes „Lerngruppe plus" im Landkreis Uckermark in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt an der „Anna-Karbe" Grundschule in Gramzow, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 24. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 28.11.2023

Aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark - hier: JobAktiv Geschäftsstelle Prenzlau
Vorlage: BV/164/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

ABW GmbH
An der MTS 7
16278 Angermünde

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 7: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark - hier: JobAktiv Geschäftsstelle Templin
Vorlage: BV/165/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

ABW GmbH
An der MTS 7
16278 Angermünde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 8: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark - hier: JobAktiv Geschäftsstelle Angermünde
Vorlage: BV/166/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

ABW GmbH
An der MTS 7
16278 Angermünde

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark - hier: JobAktiv Geschäftsstelle Schwedt
Vorlage: BV/167/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH
Kunower Straße 3
16303 Schwedt/Oder

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 10: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Migrationsfachdienst im Landkreis Uckermark
Vorlage: BV/168/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für Los 1 im o. g. Vergabeverfahren erhält:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Nordbrandenburg
Kupferhammerweg 30
16225 Eberswalde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 11: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Migrationsfachdienst im Landkreis Uckermark; hier: Los 2 Prenzlau
Vorlage: BV/212/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für Los 2 im o. g. Vergabeverfahren erhält:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Nordbrandenburg
Kupferhammerweg 30
16225 Eberswalde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 12: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Migrationsfachdienst im Landkreis Uckermark; hier: Los 3 Schwedt
Vorlage: BV/213/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für Los 3 im o. g. Vergabeverfahren erhält:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Nordbrandenburg
Kupferhammerweg 30
16225 Eberswalde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 13: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Migrationsfachdienst im Landkreis Uckermark; hier: Los 4 Templin
Vorlage: BV/214/2023

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für Los 4 im o. g. Vergabeverfahren erhält:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Nordbrandenburg
Kupferhammerweg 30
16225 Eberswalde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 29. SITZUNG DES KREISTAGES (6. WAHLPERIODE) AM 12.12.2023

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 8.1: Förderung einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt (Beratung, Prävention, Fortbildung) in Trägerschaft des Wildwasser e.V.
Vorlage: AN/226/2023

Der Kreistag beschließt die Fortführung der Förderung einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Trägerschaft des
Wildwasser e.V. im Jahr 2024 bis die Anschlusslösungen (vgl. BR 223/2023) eingerichtet sind und beauftragt die Landrätin des Landkreises Uckermark mit der Projektbegleitung.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 9: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021 - Beschluss
Vorlage: BV/153/2023

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021 - Entlastung
Vorlage: BV/154/2023

Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Entwurf der Haushaltssatzung 2024
Vorlage: BV/151/2023

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 13: Bestellung von Herrn Marcel Dziwis zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
Vorlage: BV/211/2023

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 7 i. V. m. § 101 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Herrn Marcel Dziwis zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 14: Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren
Vorlage: BV/218/2023

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf, die Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, im Uckermark-Kurier, sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt". Des Weiteren wird der Text im Internet unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar sein. Darüber hinaus werden weitere Online-Plattformen für die Veröffentlichung genutzt.

3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Anlage 1

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum 01.07.2024 die Stelle
einer/eines

Beigeordneten (m/w/i/t)

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 118.000 Einwohner und liegt im Nordosten von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 06.03.2024 vorgesehen. Es erfolgt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates III (Dezernat für Technische Dienste, Digitalisierung, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt) übertragen, dem das Amt für Technische Dienste und Digitalisierung, das Kataster- und Vermessungsamt, das Bauordnungsamt sowie das Landwirtschafts- und Umweltamt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Bewerbende müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Weiterhin wird erwartet, dass die Bewerbenden langjährige Führungserfahrung in einer Behörde, betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umgang mit politischen, medialen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten mitbringen.

Darüber hinaus müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Das Amt der/des Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) nach Besoldungsgruppe B2 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU 11 Sitze, SPD 10 Sitze, AfD 8 Sitze, DIE LINKE 7 Sitze, Bündnis 90 / die Grünen 4 Sitze, FDP 3 Sitze, Bauern-Ländlicher Raum (BLR) 3 Sitze, BVB / Freie Wähler 3 Sitze, Die Heimat 1 Sitz.

Die Bewerbungsfrist endet am **14.01.2024**. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Landrätin. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage persönliche Daten der Bewerbenden zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Beigeordneter“ mit Lebenslauf und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Der Landkreis Uckermark verarbeitet die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Stelle zum Zwecke der Bearbeitung des Bewerbungsverfahrens (vgl. § 26 BbgDSG).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzug

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch die Landrätin geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren.
- Unter Berücksichtigung der verbleibenden Bewerbungen stellt die Landrätin fest, welche Bewerberin/welcher Bewerber nach Maßgabe des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.
- Bei der Auswahlentscheidung ist/sind
  a) das Anforderungsprofil zu beachten,
  b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
  c) gesetzliche Bedingungen zu beachten,
  d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
  e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf die Landrätin weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien sie größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jeder/Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jeder/jedem einzelnen Bewerber/in ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 2 S. 2 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zu Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für die/den Beigeordneten wird von der Landrätin vorbereitet. Sie unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach

den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerberinnen/Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

zu TOP 16: Vergabe der Fördermittel über 2.500 Euro im Bereich Kultur (Kulturförderrichtlinie)
Vorlage: BV/190/2023

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Fördermitteln für das Jahr 2024 entsprechend der Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500 Euro.

Die geplanten Mittel stehen unter dem Vorbehalt eines beschlossenen Haushaltes für das Jahr 2024 zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Antragsteller nicht-investive Maßnahme	**Förderhöhe**
HCSCUM e.V. *Uckermärker Völkerballturnier / Angermünder Kinderfasching*	**500,00**
Libken e.V. *Lesungen*	**1.000,00**
Sequere Vocem e.V. *Konzert FM-Bartholdy*	**3.000,00**
Stadt Angermünde *Imagefilm Museum Angermünde*	**2.000,00**
KVHS Uckermark *Bustour Tag des offenen Denkmals*	**590,00**
Uckermärkische Musikwochen e.V. *Uckermärkische Musikwochen 2024*	**5.000,00**
Annika von Trier *Uckermark Tour 2024 - Brandenburger Brief & neue Lieder*	**3.000,00**
Ev. Pfarramt Schönfeld *14. Internationaler Malchower Kirchenpreis*	**2.500,00**
Herr Ricardo Wittig *Filmdokumentation "Eine Orgel für Prenzlau"*	**1.000,00**
Tourismusverein Fürstenwerder *Veranstaltung zum Internationalen Museumstag*	**440,00**
Uckermärkische Kulturagentur gmbH *Umtanzt 2024*	**1.500,00**
Förderverein der FFW Funkenhagen/Hardenbeck *Jubiläumsfeier 100 Jahre FFW Hardenbeck*	**1.000,00**
Freunde der Melzower Kirche e.V. *Melzower Sommerkonzerte 2024*	**1.500,00**

Internationaler Zeichenwettbewerb FLOW *57. Internationaler Zeichenwettbewerb FLOW*	**3.500,00**
Stadt Schwedt/Oder *Kunstsommer in der Uckermark 2024*	**1.000,00**
Bilderbewegen e.V. *Kinder machen Kurzfilm 2024*	**5.000,00**
Gruppe umKunst *Jahresausstellung der Gruppe umKunst 2024*	**1.500,00**
Bürgerbühne Schwedt e.V. *Die Schwedter Stechäpfel spielen Kabarett*	**2.000,00**
Kulturbüro Lychen e.V. *Fete de la Musique 2024*	**1.300,00**
Frau Cornelia Jentzsch *Warnitzer Lesungen*	**2.000,00**
Stadt Angermünde *"Offene Bühne" - Stadtfest Angermünde*	**2.000,00**
Förderverein Helenkapelle Lychen e.V. *Hohenlychener Kultursommer 2024*	**1.184,00**
Verein der Musik und Kultur Friedenfelde e.V. *Musikakademie für Musikschüler*	**3.500,00**
Verein der Musik und Kultur Friedenfelde e.V. *Musikfestival Kalit 2024*	**2.500,00**
Lebendiges Brüssow e.V. *Sommerkultur in Brüssow 2024*	**2.000,00**
DominkanerKloster Prenzlau *Plattdeutsch im Dominikanerkloster*	**1.000,00**
MKC Templin *21. Wasserspiele Templin*	**1.500,00**
Uckermärkische Literaturgesellschaft e.V. *Jahresprogramm "Woher - Wohin?"*	**2.000,00**
Theater 89 gGmbH *Fortführung der Arbeiten im LK Uckermark*	**4.000,00**
Uckermärkische Kulturagentur gmbH *Beberseefestival 2024*	**4.000,00**
UckerOper gGmbH *"Carmen"*	**5.000,00**

Initiative temporäre Kunsträume e.V. *"Versprechen" Kunstprojekt Stadtfriedhof Angermünde*	**3.000,00**
Kulturverein Berkholz e.V. *Lesungen regionaler/überregionaler Autoren*	**1.000,00**
Frau Aikaterini Karanika *"Die Geheiligten" - Fotoausstellung über Frauen*	**0,00**
Kulturkollektiv Vorwerk 100 *Kulturkirche 2024 (Strehlow)*	**0,00**
Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH *2 Sommerkonzerte Lychen/Gollmitz*	**0,00**
Umtanz e.V. *ConeXion TanzBattle*	**0,00**
Frau Susanne Fink *Kunst auf dem Prachtstück*	**0,00**
Kantinenwirtschaft Thomsdorf *Konzertreihe auf dem Kunsthandwerkerhof*	**0,00**
Maxim Knorz *Dokumentation: Geschichten aus Biesenbrow*	**0,00**
Foma e.V. *Eine Hommage an C.D. Friedrich*	**0,00**
Frau Luise Lein *Liebe, Katastrophen, Wut - 18 Tonnen Romantik*	**0,00**
Landfrauenverein Uckermark e.V. *Alte Handwerkstechniken vorgestellt*	**0,00**
Ortsbeirat Hindenburg *Dorfchronik Hindenburg*	**0,00**
Kulturverein Berkholz e.V. *Kindertagsveranstaltung*	**0,00**
	72.014,00

Antragsteller investive Maßnahmen	**Förderhöhe**
Galerie-Werkstatt *Atelierausstattung*	**1.500,00**
Bürgerverein Schmiedeberg e.V. *Historische Bänke*	**672,00**

Christian Uhlig *Werksverzeichnis*	**1.500,00**
Amt Brüssow *Freilichtbühne - Vorplanung*	**2.500,00**
Tourismusverein Fürstenwerder *Fürstenwerder Mosaik (7) - 50 Jahre Heimatmuseum*	**1.500,00**
Moderne Musik e.V. *Anschaffung Licht- und Tontechnik*	**2.500,00**
Gemeinde Boitzenburger Land *DGH Haßleben (Fenster)*	**2.500,00**
Lebendiges Brüssow e.V. *Ausstattung Kulturhaus/Kino Brüssow*	**2.500,00**
Lebendiges Brüssow e.V. *Ausstellung Landwirtschaftsgeschicht Brüssow*	**1.600,00**
MKC Templin *Kinoleinwand / Attraktivierung Außenbereich*	**2.500,00**
JugendKella Templin *"Gut in Szene gesetzt"*	**1.200,00**
Kultur- und Heimatverein Warthe e.V. *Ausstattung Heimatstube Warthe*	**1.500,00**
Kunstverein Schwedt/Oder e.V. *Katalog 30 Jahre Kunstverein*	**1.500,00**
Uckermärkischer Geschichtsverein *Anschaffung A3 Multifunktionsgerät*	**1.500,00**
Eisenbahnmuseum Gramzow *Dachsanierung Büro- und Ausstellungsgebäude*	**5.000,00**
UckerOper gGmbH *"Carmen" Sachkosten der Produktion*	**5.000,00**
Kantinenwirtschaft Thomsdorf *Bühne für den Kunsthandwerkerhof Thomsdorf*	**0,00**
Umtanz e.V. *InYourBody-TanzPerformance*	**0,00**
	34.972,00

zu TOP 17: 4. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung für den Landkreis Uckermark
Vorlage: BV/161/2023

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (4. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung - SchbefS).

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 18: Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2024
Vorlage: BV/186/2023

*Der Kreistag beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einen Ausgleich für die ÖPNV-Beförderungsangebote im Jahr 2024 in Höhe von **7.282.331** Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von **11.724.552,91 €**.*

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Technikstützpunkt "TechBil" an der Gesamtschule "Talsand" Schwedt/Oder und "freiRAUM - MINT-Bildung und Makerspaces in der Uckermark"
Vorlage: BV/171/2023

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kreishaushaltssatzung des Landkreises Uckermark, eine Förderung aus dem Kreishaushalt 2024 für

1) *den Technikstützpunkt „TechBil“ an der Gesamtschule „Talsand“ Schwedt/Oder“ in Höhe von 25.000 Euro und*
2) *das Projekt „freiRAUM – MINT-Bildung und Makerspaces in der Uckermark“ an den Standorten Angermünde, Prenzlau und Templin in Höhe von 110.000 Euro*

und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieser Maßnahme.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 24: Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder im Landkreis Uckermark im Jahr 2024
Vorlage: BV/173/2023

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, auf Antrag der Träger der Netzwerke Gesunde Kinder Ost- und Westuckermark, Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Netzwerke Gesunde Kinder Ost- und Westuckermark zu prüfen und für das Jahr 2024, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2024, zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 25: Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS)
Vorlage: BV/176/2023

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 26: 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (15. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
Vorlage: BV/187/2023

Der Kreistag beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (15. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 27: 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII im Jugendamt
Vorlage: BV/195/2023

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII im Jugendamt.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 28: Breitbandausbau auf Grundlage der Gigabit-RL 2.0 - Aufgabenübertragung
Vorlage: BV/204/2023/1

1. *Die Landrätin wird ermächtigt, Kooperationserklärungen bzw. ggf. öffentlich-rechtliche Verträge mit den Gemeinden für die Übertragung von Aufgaben an den Landkreis abzuschließen.*
2. *Die Landrätin wird beauftragt, den geförderten Breitbandausbau im Rahmen der Förderung nach Gigabit-RL 2.0 für den weiteren Ausbau von gigabitfähigen Breitbandanschlüssen im Landkreis Uckermark fortzusetzen, vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushaltsentwurf 2024.*

3. Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen des Breitbandausbaus externe Berater für die Projekt- und Abrechnungskontrolle gemäß Förderrichtlinie zum Breitbandausbau für den Vorbereitungs- und Realisierungszeitraum zu beauftragen sind, wenn die beantragten Beratungsleistungen als 100 % ige Zuschüsse bewilligt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRES-ABSCHLUSS 2021

Gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021."

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de/kreis-finanzen) Einsicht in den Jahresabschluss 2021 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDRÄTIN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung."

gez. Karina Dörk
Landrätin

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach dem Beschluss des **Kreistages vom 12.12.2023 gemäß BV/151/2023** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**459.668.042 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf	**482.614.973 EUR**
außerordentlichen Erträge auf	**2.000 EUR**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**15.000 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**473.965.053 EUR**
Auszahlungen auf	**502.575.274 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**445.542.478 EUR**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**466.226.291 EUR**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	**28.422.575 EUR**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	**36.095.004 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**0 EUR**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**253.979 EUR**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 EUR**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 EUR**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 167.238.948 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 41,50 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis Uckermark von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	300.000 EUR
Vorsorgeaufwendungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	300.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	100.000 EUR
Investitionsauszahlungen	200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

   Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenze, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 9.652.300 EUR festgesetzt.
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 4.826.150 EUR festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR

   Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen, die der Erhöhung des Finanzanlagevermögens dienen, eine Wertgrenze in Höhe von 5.000.000 EUR festgelegt.

Prenzlau, den 13.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

Die vorstehende, auf dem Kreistag am 12.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Uckermark vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung nebst Anlagen während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Raum 237 in 17291 Prenzlau, Einsicht nehmen. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de/kreisfinanzen) einzusehen.

Prenzlau, den 13.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG-SCHBEFS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18) i. V. mit § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl.I/22, Nr. 7), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark gemäß der Bekanntmachung vom 03. Juli 2023 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 14/2023), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.§ 3 a wird wie folgt geändert:

Unabhängig von den Regelungen in dieser Satzung können Schüler, die allgemein bildende Schulen im Landkreis Uckermark besuchen und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark haben sowie Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung im Landkreis Uckermark und mit Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark
befristet vom 01.08.2023 bis zum Ablauf des 31.07.2025 die Ausgabe eines kostenfreien Schülertickets für die öffentlichen Verkehrsmittel mit der Gültigkeitsrelation Landkreis Uckermark beantragen.

2. Nach Satz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) und i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung mit Ausnahme der Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen und durch andere Herkunftsbereiche mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekte gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) und Mietgebühr (§ 5). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3
Grundgebühr

(1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushaltungen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt, Amtsverwaltung bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

(2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW).

(3) Sofern wegen fehlender Anmeldung eines Wohnsitzes keine Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke nach Abs. 1 möglich ist, erfolgt die Berechnung pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten, Kleingartenanlagen sowie Kleingartenvereine erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 10 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(5) Pro Grundstück wird mindestens eine Grundgebühreinheit erhoben.

(6) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1. Haushalte: 3,64 Euro/Person und Monat.
2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 3,64 Euro/EGW und Monat.
3. Wochenendgrundstücke: 3,64 Euro/Wochenendgrundstück und Monat oder Gebäude und Monat.
4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 3,64 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis maximal 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten- und Parkabfälle)
- Errichtung und Betreibung von Abfallannahmestellen (Wertstoffannahmehöfe)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung

-Verwaltungsausgaben
-Vorhalten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung

§ 4
Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr/ Entleerung	Bemerkung
60 l	2,55 €	
60-l Abfallsack	2,87 €/Stück	
80 l	3,41 €	
120 l	4,81 €	
240 l	9,58 €	
660 l	26,44 €	
1.1 m³	41,56 €	
Wechselbehälter pro m³	63,01 €	
Pressmüllbehälter pro m³	72,76 €	

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 4 AbfS wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zuzüglich eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

(3) Bei Veranstaltungen wird eine Gebühr für die Behälteraufstellung und die Behälterabholung erhoben. Sie beträgt:

Behälter	Gebühr pro Aufstellung bzw. Abholung
60 l – 1.100 l	50,00 €
Wechselbehälter pro m³	50,00 €
Pressmüllbehälter pro m³	50,00 €

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

§ 5
Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

Behälter	Mietgebühr
60 l	1,68 €
80 l	1,68 €
120 l	1,68 €
240 l	1,68 €
660 l	78,00 €
1.1 m³	78,00 €
Wechselbehälter	448,80 €
Pressmüllbehälter	3.000,00 €

§ 6
Umstellungsgebühr

(1) Für die Behälterumstellung bei Restabfallbehältern auf dem Grundstück wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 50,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl. Für Behälterumstellungen, bei denen die Anzahl der Behälter ohne gleichzeitige Änderung des Behältervolumens verringert wird, ist für die Berechnung der Umstellungsgebühr die Anzahl der aufzustellenden Behälter maßgebend.

(2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestellung der Abfallbehälter und bei Abholung der Abfallbehälter aufgrund eines Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.

(3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7
Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 15 Abs. 2 AbfS) erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zudem erhebt der Landkreis in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Satz 1 eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung erforderlicher Nachweisdokumente. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro je Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager.

§ 8
Festsetzung der Einwohnergleichwerte

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 15 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des Einwohnergleichwertes (EGW). Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Bezugseinheit pro Objekt	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigen	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,10
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gemeinschaftspraxen u. ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00

14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	pro Beschäftigter	1,50
17.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigten	0,50
18.	Kindergärten, Tagespflege, Hort oder Tagesbetreuung?	pro Betreute, Betreuer u. sonst. Beschäftigten	0,20
19.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
20.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
21.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u. ä.	pro Beschäftigter	2,00
22.	häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
23.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
24.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigen	1,75
25.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	0,45
26.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	0,20
28.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

(2) Die Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb/Betriebsteil tätig sind.

(3) Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

(4) Beschäftigte, die ständig auf Baustellen oder außerhalb tätig sind, werden nach Abs. 1 Ziffer 3 berücksichtigt, wenn mindestens ein Beschäftigter am Standort einer anderen Branche zugeordnet ist.

§ 9
Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestvolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten

Personen. Die Behältergestellung erfolgt bei 14-täglicher Leerung gemäß § 19 Abs. 1 AbfS entsprechend nachfolgender Tabelle, soweit der Anschlusspflichtige keinen Mehrbedarf anmeldet. Bei Wohneinheiten mit mehr als 10 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Einwohner und Woche zu Grunde gelegt.

EW/EGW	Behälter nach Größe und Anzahl					
	60	80	120	240	660	1100
1	1					
2	1					
3		1				
4			1			
5			1			
6				1		
7				1		
8				1		
9				1		
10		1		1		

(2) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen nach der Anzahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die Bemessung erfolgt entsprechend Abs. 1. Mindestens ist jedoch ein 60-l-Behälter vorzuhalten.

(3) Bei überdurchschnittlicher Abfallvermeidung bzw. überdurchschnittlich verantwortungsbewusstem Umgang damit, kann auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis des Gebührenschuldners bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen Systeme, Übergabe von Altkleidern an das DRK u. ä. , Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage bis auf 7 Liter Abfall pro Einwohner bzw. EGW und Woche reduziert werden.

(4) Die in Abs. 3 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 10
Ermäßigung der Gebühr

(1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit mit Unterbringung von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.

(2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist und soweit keine weitere Nutzung auf dem Grundstück vorliegt - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund-, Leistungs- und Mietgebühr) 111,66 Euro pro Jahr beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 84,00 Euro pro Jahr (7,00 Euro pro Monat).

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung, die Mietgebühr ganzjährig erhoben.

(4) Gewerbe (andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen), deren Betrieb auf bestimmte Zeiträume (Saison) beschränkt ist, können einen Anschluss mit einer jährlichen Dauer von weniger als 12 Monaten beantragen. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung, die Mietgebühr ganzjährig erhoben.

(5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn die durchschnittliche Belegung von der vorhandenen Bettenkapazität abweicht. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr beträgt für Zimmervermietungen 1 Einwohnergleichwert.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann außerdem Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten

1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle sein.

Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushaltungen einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 18 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühren gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen kann außerdem abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte sein. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 18 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.

(5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter i. S. d. § 4 Abs. 2 und 3 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühr (§ 4 Abs. 1 und 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.

(8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung ist der Anlieferer.

(9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten. Danach entsteht die Gebührenschuld als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

(3) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr (§ 5) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschuld beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

(4) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 18 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

(5) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(6) Die Gebührenschuld für die Gebühr (§ 4 Abs. 1 und 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung der Abfallbehälter.

(7) Die Umstellungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

(8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 5 AbfS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfallsäcke an den Gebührenpflichtigen.

(9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle am Sonderabfallzwischenlager.

(10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1), die Mietgebühr (§ 5) für private Haushaltungen, für andere Herkunftsbereiche, für Wochenendgrundstücke und für Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zu den nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zu den nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(2) Bei saisonaler Entsorgung gemäß § 11 Abs. 3 wird die Gebühr in zwei Teilbeträgen zum 15. Mai und 15. August fällig.

(3) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und wird anteilig zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 fällig.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 und 3) wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) wird durch Bescheid festgesetzt und nach Abs. 1 fällig.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß 18 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen. Dieses gilt nicht, wenn seitens des Landkreises bzw. beauftragter Dritter andere Alternativlösungen geschaffen wurden, beispielsweise durch die ausnahmsweise Verwendung bzw. Zulassung von Abfallsäcken.

(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Abfallbehältern oder fehlender bzw. falscher Inventurmarken am Abfallbehälter, bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 15
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrundeliegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

(3) Vertreter des Landrates bzw. beauftragter Dritter können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Prenzlau, 13.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

Anlage 1:
Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallbezeichnung nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,86
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	9,88
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,83
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,83
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,95
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,09
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,81
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,81
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,81
20 01 13*	Lösemittel	1,43
20 01 14*	Säuren	1,43
20 01 15*	Laugen	1,43
20 01 17*	Fotochemikalien	1,43
20 01 19*	Pestizide	2,86
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,54
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,54
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,83

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestufter Abfall

15. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (15. ÄNDERUNGSSATZUNG - GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr. 42]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	**865,70 €**
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	**362,30 €**
- eines Notarztes	**423,00 €**
- eines Notarztwagens (NAW)	**1.288,70 €**
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	**277,10 €**
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	**277,10 €**

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer
0,66 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Prenzlau, 14.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Mittels § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, (Nr. 7) S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23 (Nr. 13), S. 5) (AGKJHG) hat das Land Brandenburg von der Möglichkeit des § 97 c SGB VIII Gebrauch gemacht, abweichend von § 64 SGB X, die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu regeln. Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung. Auf die einschlägigen Vorschriften des § 1 Abs. 3, §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verwiesen.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BEURKG) vom 17.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang, Nr. 3 vom 07. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Titel wird wie folgt geändert:

a. Die Wörter „und Beglaubigungen“ werden gestrichen.

b. Die Rechtsgrundlage „Beurkundungsgesetz (BEURKG) wird durch „Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Wörter „und Beglaubigungen“ werden gestrichen.
b. Die Rechtsgrundlage „Beurkundungsgesetz (BEURKG) wird durch „Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung beantragt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

(3) Wird ein Beurkundungstermin unentschuldigt nicht wahrgenommen und kann damit die beantragte Leistung nicht beendet werden, so ist eine Gebühr von 50 vom Hundert zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Beglaubigungen“ werden gestrichen.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird im Einzelfall die zu erhebende Gebühr auf Antrag um 50 % reduziert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB), AsylbLG oder vergleichbare Sozialleistungen erhält.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Als Auslagen gelten insbesondere Kosten für die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen

§ 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bzw. Beglaubigungen“ werden gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 3

Die Anlage „Gebührentarif zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“ wird wie folgt ersetzt:

Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII“

Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII:

1.	je Urkundensatz (1 Urschrift und 1 Abschrift für jeden Beteiligten)	30,00 EUR
2.	jede weitere vollstreckbare Ausfertigung	30,00 EUR
3.	Beglaubigungen von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite	10,00 EUR
4.	Abschriften je angefangene Seite im Format A4	10,00 EUR

Prenzlau, 13.12.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) VOM 15. DEZEMBER 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

1. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

3. § 17 Grundsatz

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung dieser Grundstücksanschlussleitungen. Weiterhin erhebt der ZVWU nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind.

4. § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 1 sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird die Kostenerstattung für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

5. § 21 Veranlagung, Fälligkeit

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag wird nach Entstehen des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q_3 2,5	**58,50 EUR/Jahr**
	bis	Q_3 4,0	**93,60 EUR/Jahr**
	bis	Q_3 10	**234,00 EUR/Jahr**

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

4,51 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben: **10,26 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:
34,83 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen:

a) für Nichtbeitragszahler: **0,87 EUR je m³**

b) für Beitragszahler: **0,10 EUR je m³**

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) VOM 15. DEZEMBER 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

§ 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) VOM 15. DEZEMBER 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

1. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. § 9 Grundsatz

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung dieser Grundstücksanschlussleitungen. Weiterhin erhebt der ZVWU nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind.

3. § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird die Kostenerstattung für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

4. § 13 Veranlagung, Fälligkeit

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag wird nach Entstehen des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q_3 2,5	**58,50 EUR/ Jahr**
	bis	Q_3 4,0	**93,60 EUR/ Jahr**
	bis	Q_3 10	**234,00 EUR/ Jahr**

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q_3 2,5	**48,75 EUR/ Jahr**
	bis	Q_3 4,0	**78,00 EUR/ Jahr**
	bis	Q_3 10	**195,00 EUR/ Jahr**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin **3,42 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

10,04 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

36,80 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

0,92 EUR je m³

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

4. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):
Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück.
Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

2. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

2.1. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

2.2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Weiterhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen zu erstatten.

2.3. § 14 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen

3. § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Absatz 1 wird geändert in dem nach Anstrich 9 ein neuer Anstrich eingefügt wird:

- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):
Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück.

Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

2. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

2.1. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

2.2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Weiterhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin zu erstatten.

2.3. § 14 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

3. § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Absatz 1 wird geändert in dem nach Anstrich 9 ein neuer Anstrich eingefügt wird:

- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE VOM 28.07.2016

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71
vom 11. Dezember 2023

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird die Bekanntmachung der am 6. November 2023 beschlossenen 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 11. Dezember 2023

gez. Karina Dörk

II.

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

§ 4 „Verbandsversammlung“

§ 4 Abs. 2 Satz 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz:	1
- Gemeinde Gerswalde:	3
- Gemeinde Mittenwalde:	1
- Gemeinde Temmen-Ringenwalde:	1
- Gemeinde Boitzenburger Land:	1
- Stadt Templin:	1

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gerswalde, den 07.11.2023

gez. A. Rutter
Verbandsvorsteher

26. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2023 werden die Wasserversorgungssatzung und die Anlagen 2 und 7 wie folgt geändert:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) – Wasserversorgungssatzung -

§ 8 Art der Versorgung

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die AVBWasserV BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 7 geregelt.

2. Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV –

Punkt 16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

Punkt 16.1. wird wie folgt neu gefasst:

16.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnungen fällig.

3. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Baukostenzuschuss - , gültig ab 01. Januar 2024

Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt 66,38 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08. Dezember 2023

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021, SOWIE ENTLASTUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Die Verbandsversammlung des ZVWU hat am 07.12.2023 den Jahresabschluss 2021 einstimmig festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Ausschuss des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen den Verlust des Wirtschaftsjahres 2021 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von -341.863,01 EUR aus der allgemeinen Rücklage zu tilgen und den Verlust des Bereiches Abwasser in Höhe von -508.094,15 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021, einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, liegt zur Einsichtnahme nach Bekanntmachung eine Woche lang, während der Dienstzeit, öffentlich zur Einsichtnahme beim ZVWU in der Prenzlauer Allee 27a in Templin im Sekretariat der Verbandsleitung Zimmer 3.05 aus.

gez. Daniel Hauke
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73
vom 7. Dezember 2023

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg - vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird die Bekanntmachung der am 17. Oktober 2023 beschlossenen 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 7. Dezember 2023

gez. Karina Dörk

II.

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Aufgrund der §§ 1, 10, 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2023 folgende 1. Änderung zur Verbandssatzung vom 6. Dezember 2022 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

1. Der § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jede Vertretungsperson kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie gestimmt hat. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu löschen.

2. Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung des Verbandsausschusses zu löschen.

3. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbandsleitung und ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihr allgemeiner Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. In Ausnahmefällen ist eine von der Regel abweichende Wahlzeit möglich.

4. Der § 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich für die Ermittlung der Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für welches die Verbandsumlage festgesetzt wird. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. festgestellte Einwohnerzahl für die betreffenden Ortsteile maßgeblich. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 30.06. in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. § 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.
Die Festlegung und Erhebung der Umlage richten sich nach § 29 GKGBbg.

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 23.10.2023

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

WIRTSCHAFTSPLAN DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bbg., in Verbindung mit dem § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss-Nr. VV 07/2023 vom 17.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

			gesamt
1	Es betragen		
	1.1	**im Erfolgsplan**	
		die Erträge	16.040.200 €
		die Aufwendungen	16.073.700 €
		der Jahresgewinn	0 €
		der Jahresverlust	-33.500 €
	1.2	**im Finanzplan**	
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.641.600 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.537.800 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.896.760 €
2	**Es werden festgesetzt**		
	2.1	**der Gesamtbetrag der Kredite auf**	3.197.000 €
	2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf**	0 €
	2.3	**die Verbandsumlage**	0 €

3 **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung
der Ausgaben für
- Investitionen innerhalb des Finanzierungsplanes
- Aufwendungen des Erfolgsplanes

nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:

- Investitionen	>	5%	durch den Vorstand
	>	10%	durch die Verbandsversammlung
- Materialaufwand	>	175.000 €	durch den Vorstand
	>	350.000 €	durch die Verbandsversammlung
- Personalaufwand	>	25.000 €	durch den Vorstand
	>	50.000 €	durch die Verbandsversammlung

Bei Überschreitung > 5,0 % der Auszahlungen unterrichtet der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder auf
der nächsten Verbandsversammlung über den Beschluss des Vorstandes.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark genehmigte mit Bescheid vom 04. Dezember 2023 von dem unter Punkt 2.1 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite einen Betrag i.H.v. 3.197.000 €.
Weitere Beträge bedürfen nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark.
Nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen während der Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung in den Diensträumen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA), Wasserplatz 1, 16303 Schwedt Einsicht nehmen.

Schwedt, den 06.12.2023
gez. Arnold
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES KEHRBEZIRKES UM 001

Gemäß § 10 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird die Auflösung und Neuzuordnung des Kehrbezirks UM 001 öffentlich bekannt gegeben:

Der Kehrbezirk UM 001 wird wie folgt aufgeteilt:

Dem Kehrbezirk UM 002 (Herr Guido Röseler, Heinersdorf, Lange Straße 12, 16303 Schwedt/Oder) werden mit Wirkung zum 01.01.2024 die Orte bzw. Straßen zugeordnet:

Gartz (Bahnhof Geesow 1 – 8), Geesow, Hohenreinkendorf (Am Räubertanger 1), Luckow, Mescherin, Neurochlitz, Petershagen, Radekow, Rosow, Schönfeld, Schwedt/Oder (Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel; Felchower Straße alle Haus-Nr. außer 2, 29, 31, 46, 58; Grambauerstraße 26 – 32; Kummerower Straße; Stadtpark 4 – 6), Staffelde, Tantow (Geesower Weg 2 – 3) und Wartin.

Dem Kehrbezirk UM 003 (Herr Karsten Scheetz, Bahnhofstraße 28a, 16247 Althüttendorf) werden mit Wirkung zum 01.01.2024 die Orte bzw. Straßen zugeordnet:

Greiffenberg.

Dem Kehrbezirk UM 004 (Herr Sylvio Felske, Meyenburg, An den Kastanien 1c, 16303 Schwedt/Oder) werden mit Wirkung zum 01.01.2024 die Orte bzw. Straßen zugeordnet:

Friedrichsthal, Groß Pinnow, Hohenreinkendorf (alle Haus-Nr. außer Am Räubertanger 1), Hohenselchow, Schwedt/Oder (Am Kniebusch; Dobberziner Straße; Flemsdorfer Straße 21 – 27; Kastanienallee; Leverkusener Straße 33 – 41; Lilo-Herrmann-Straße 1 – 49 ungerade Haus-Nr.; Uckermärkische Straße 26 – 34), Tantow (alle Haus-Nr. außer Geesower Weg 2 – 3).

Dem Kehrbezirk UM 007 (Herr Dirk Graue, Birkenweg 1, 16303 Schwedt/Oder) werden mit Wirkung zum 01.01.2024 die Orte bzw. Straßen zugeordnet:

Gartz (alle Haus-Nr. außer Bahnhof Geesow 1 – 8), Schwedt/Oder (Biesenbrower Straße 1, 3, 5, 7; Ehm-Welk-Straße 43 - 58 gerade Haus-Nr.; Leverkusener Straße 21 – 27).

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1007
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau